

(3) In den Dienst- und Arbeitsbesprechungen ist ständig zum Inhalt der Eingaben und den Ergebnissen ihrer Bearbeitung Stellung zu nehmen.

§ 11

(1) Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik nimmt jährlich einen Bericht über den Inhalt der Eingaben der Bürger und ihre Bearbeitung entgegen.

(2) Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik nimmt halbjährlich einen Bericht über den Inhalt der Eingaben der Bürger und ihre Bearbeitung entgegen.

(3) In den Kollegien und Dienstbesprechungen der zentralen Staatsorgane, in den Räten der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden ist vierteljährlich zum Inhalt und zur Bearbeitung der Eingaben aus dem jeweiligen Bereich Stellung zu nehmen und sind entsprechende Beschlüsse zur weiteren Verbesserung der Arbeit zu fassen.

(4) Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden legen ihren Volksvertretungen halbjährlich einen Bericht über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger mit konkreten Schlußfolgerungen vor. Die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte informieren die Ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen über den Inhalt und die Bearbeitung der Eingaben.

(5) Die Vorsitzenden der Räte der Kreise (berichten halbjährlich vor dem LPG-Beirat des Kreises über Eingaben, die für die sozialistische Entwicklung der Dörfer von Bedeutung sind sowie über Schlußfolgerungen für die weitere Verbesserung der staatlichen Arbeit auf diesem Gebiet.

§ 12

(1) Alle Leiter der übergeordneten Staatsorgane sind verpflichtet, in ihrem Bereich die Durchführung der in diesem Erlaß enthaltenen Grundsätze und Bestimmungen zu kontrollieren.

(2) Leiter und Mitarbeiter der Staatsorgane, die Eingaben der Bürger mißachten oder Maßnahmen, die im Ergebnis der Bearbeitung und Auswertung festgelegt wurden, nicht durchführen oder in anderer Weise gegen diesen Erlaß verstoßen, sind disziplinarisch zur Verantwortung zu